

Einreicher: Der Landrat

Datum: 03.05.2016

Beschlussvorlage des Kreistages Nr. 17/2016

Gegenstand der Vorlage

**Liquidation der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Landkreises Gotha mbH (AwiG)**

- 001 Die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Landkreises Gotha mbH wird mit Wirkung zum 30.06.2016 aufgelöst.
- 002 Der Landrat wird ermächtigt, die hierzu notwendigen Gesellschafterbeschlüsse zu fassen.

Gießmann

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Kreisausschuss  
Kreistag Gotha

23.05.2016  
25.05.2016

Begründung:A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Landkreises Gotha mbH wurde im Jahre 1998 gegründet.

Satzungsgemäßer Gegenstand der Gesellschaft ist:

- a) die Bewirtschaftung der Kreismülldeponie in der Gemeinde Leinatal,
- b) die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1, 1. Alternative Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Abfälle aus privaten Haushaltungen) im Rahmen einer Beauftragung nach § 16 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz,
- c) die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Sinne des § 15 Abs. 1, Satz 1 2. Alternative Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Abfälle zur Beseitigung aus andere Herkunftsbereichen) im Rahmen einer Übertragung nach § 16 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz oder durch eine Beauftragung nach § 16 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

An der Gesellschaft sind die REMONDIS GmbH & Co. KG Region Ost mit 49 % der Anteile und der Landkreis Gotha mit 51 % der Anteile am Stammkapital beteiligt.

Hauptgeschäftsfeld der Gesellschaft bis zum 31.05.2010 war der mit dem Landkreis Gotha abgeschlossene Geschäftsbesorgungsvertrag zur Besorgung aller Geschäfte, die der Landkreis Gotha auf dem Gebiet der Verwertung und Beseitigung des im Landkreis anfallenden und überlassenen Abfalls aus gegenüber dem unter § 13 KrW-/AbfG genannten Personenkreis zu erfüllen hatte.

Die AwIG war als Geschäftsbesorger im Namen und auf Rechnung des Landkreises tätig. Die Geschäftsfelder waren dabei unterteilt in die Bereiche kaufmännische und technische Betriebsführung einschließlich des Betriebs der Deponie Wipperoda sowie der Wertstoffhöfe in Gotha, Waltershausen, Ohrdruf, Gräfentonna und Neudietendorf. Dieser Geschäftsbesorgungsvertrag endete zum 31.05.2010.

Der Kreistag hat mit Beschluss vom 15. Mai 2009 den Eigenbetrieb „Kommunaler Abfallservice Landkreis Gotha (KAS)“ zum 01. Januar 2010 gegründet. Der KAS übernahm ab dem 01. Juni 2010 das aktive Geschäft, welches dem Geschäftsbesorgungsvertrag der AwIG zugrunde lag.

Durch die Beendigung des Geschäftsbesorgungsvertrages hatte die AwIG mbH nur noch geringfügige Verwaltungsaufgaben. Diese wurden im Rahmen eines mit dem KAS abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages erfüllt.

Seit Juni 2010 hat die Gesellschaft kein operatives Geschäft mehr und erwirtschaftet seit 2011 nur noch Verluste. Die Bilanzsumme der Gesellschaft betrug zum 31.12.2015 insgesamt 146.916,81 €. Das Eigenkapital der Gesellschaft wird ohne operatives Geschäft sukzessive aufgebraucht werden.

Problematisch erscheint auch die Beurteilung des öffentlichen Zweckes nach § 71 ThürKO. Danach kann eine Gemeinde außerhalb ihrer allgemeinen Verwaltung ein Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts nur gründen, oder übernehmen oder erweitern, wenn der öffentliche Zweck dieses Unternehmen rechtfertigt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat den Landkreis bereits mehrfach im Rahmen der Prüfung der jährlich zu erstellenden Beteiligungsberichte darauf aufmerksam gemacht, dass mit der Gründung des Eigenbetriebes durch die AwIG eine landkreisliche Aufgabe mit einer

öffentlichen Zweckbestimmung im Bereich der Abfallwirtschaft nicht mehr wahrgenommen wird

#### B. Lösung

Die Gesellschaft wird aufgelöst

Der Gesellschaftsvertrag der AwiG enthält keine Regelung über die Auflösung der Gesellschaft. Nach § 17 des Gesellschaftsvertrages ist die Dauer der Gesellschaft unbestimmt.

§ 60 GmbHG regelt die Auflösungsgründe für eine GmbH.

Gemäß § 60 Abs. 1 Ziffer 2 GmbHG kann eine GmbH gemäß Beschluss der Gesellschafter aufgelöst werden. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Eine Satzungsänderung ist nicht erforderlich. Der Gesellschafterbeschluss kann formlos gefasst werden. Zusätzlich ist ein Antrag, die Auflösung der Gesellschaft einzutragen, an das Handelsregister notwendig. Dieser bedarf der notariellen Beurkundung.

#### C. Alternativen

keine

#### D. Kosten

Die bis zum Abschluss der Liquidation anfallenden Kosten, beispielweise für den Notar, die Eintragung im Handelsregister, den Liquidator, die Wirtschaftsprüfer, etc., werden durch die Gesellschaft getragen.

#### E. Zuständigkeit

Kreistag